

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2023)**

Vom 13. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **Inhalt**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

### **II. Modulprüfungen und Bachelorprüfung**

- § 6 Bildung von Noten
- § 7 Prüfungssprachen
- § 8 Bachelor Thesis
- § 9 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO). Die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge dieses Studiengangs sind im Einzelnen in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

## **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist der Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zu dem von der Europa-Universität Flensburg festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen. Dies gilt auch für Nachweise, die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung in einzelnen Teilstudiengängen gefordert werden. Näheres regeln die Eignungsprüfungssatzungen, die Einschreibeordnung sowie die Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg.

(2) Bestehen in den Teilstudiengängen Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird in der Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt.

## **§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

(1) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Erziehungswissenschaft und weiterer Disziplinen, die sich mit Bildung und Erziehung befassen (z.B. Psychologie, Soziologie), der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken erarbeitet. Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte, entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit. Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Bachelor Thesis ist in § 10 Absatz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

## **§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen**

(1) Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften besteht aus drei Teilstudiengängen, nämlich zwei fachspezifischen Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) sowie dem für alle Studierenden verpflichtenden Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft. Im fachspezifischen Teilstudiengang Sonderpädagogik werden zwei von vier sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teilstudiengänge studiert.

(2) Im Bachelorstudium umfasst der Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft 60 Leistungspunkte, wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen beziehungsweise ein Masterstudiengang für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Primarstufe angestrebt wird, und 50 Leistungspunkte, wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an

einer weiterführenden Schule beziehungsweise ein Masterstudiengang für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe angestrebt wird. Daneben bietet das 5. und 6. Semester des Bachelorstudiums zwei weitere Spezialisierungsmöglichkeiten. Wird ein erziehungswissenschaftlicher Masterstudiengang angestrebt, werden im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft 60, 65 oder 70 Leistungspunkte erworben, in den fachspezifischen Teilstudiengängen jeweils 50 oder 55 Leistungspunkte. Wird ein Masterstudiengang in einem der beiden fachspezifischen Teilstudiengänge angestrebt, werden im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft nur 40, 45 oder 50 Leistungspunkte erworben, in den beiden fachspezifischen Teilstudiengängen jeweils 60 oder 65 Leistungspunkte.

(3) Als fachspezifische Teilstudiengänge im Bachelorstudium werden angeboten:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Dänisch,
4. Darstellendes Spiel/Theater,
5. Deutsch,
6. Englisch,
7. Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,
8. Evangelische Theologie,
9. Französisch,
10. Geographie,
11. Geschichte,
12. Gesundheit und Ernährung,
13. Katholische Theologie,
14. Kunst und visuelle Medien,
15. Mathematik,
16. Musik,
17. Philosophie,
18. Physik,
19. Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung,
20. Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung,
21. Sonderpädagogik mit folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen/Teilstudiengängen:
  - a) Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung,
  - b) Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung,
  - c) Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation und
  - d) Sonderpädagogik des Lernens,
22. Spanisch,
23. Sport,

- 24. Technik,
- 25. Textil und Mode und
- 26. Wirtschaft/Politik.

Der Teilstudiengang Sachunterricht mit gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung kann nicht kombiniert werden mit dem Teilstudiengang Sachunterricht mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung. Die beiden Teilstudiengänge Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und Gesundheit und Ernährung können nicht miteinander kombiniert werden.

- (4) Bei der Wahl der Fächer (Teilstudiengänge) sind die Fächerkombinationsvorgaben der angestrebten Master-of-Education-Studiengänge zu beachten.
- (5) Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen angestrebt, umfasst jeder der genannten fachspezifischen Teilstudiengänge in sechs Semestern 55 Leistungspunkte gemäß § 5 Absatz 2 dieser Prüfungs- und Studienordnung. Mindestens einer der fachspezifischen Teilstudiengänge muss in diesem Fall Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sachunterricht sein.
- (6) Wird ein Masterstudiengang für ein Lehramt an einer weiterführenden Schule angestrebt, umfasst jeder der genannten fachspezifischen Teilstudiengänge in sechs Semestern 60 Leistungspunkte gemäß § 5 Absatz 2 dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (7) Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Primarstufe beziehungsweise ein Masterstudiengang für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Primarstufe angestrebt, umfasst die sonderpädagogischen Studienanteile inklusive der beiden gewählten sonderpädagogischen Teilstudiengänge 55 Leistungspunkte und der gewählte fachspezifische Teilstudiengang (Unterrichtsfach) ebenfalls 55 Leistungspunkte.  
Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Sekundarstufe beziehungsweise ein Masterstudiengang für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe angestrebt, umfasst die sonderpädagogischen Studienanteile inklusive der beiden gewählten sonderpädagogischen Teilstudiengänge 60 Leistungspunkte und der gewählte fachspezifische Teilstudiengang (Unterrichtsfach) ebenfalls 60 Leistungspunkte.
- (8) Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (9) Das Studium des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften beinhaltet im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft im 1. und 2. Semester ein Orientierungspraktikum. Im Rahmen der anderen Teilstudiengänge, mit denen ein Unterrichtsfach angestrebt werden kann, wird in der Regel im 3. Semester ein Schulpraktikum im Umfang von insg. 10 Leistungspunkten abgeleistet, das von jedem dieser Teilstudiengänge durch ein spezifisches universitäres Modul flankiert wird. Näheres regelt die Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien.
- (10) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester, beziehungsweise „internationales“ oder „Europa-Semester“, konzipiert. Für die Studierenden, die kein Auslandssemester absolvieren, wird in der Regel ein fremdsprachiges Lehrangebot bereitgestellt.
- (11) Die Bachelor Thesis wird in der Regel im 6. Semester erarbeitet. Sie umfasst 10 Leistungspunkte. Wird ein Master of Education angestrebt, ist die Bachelor Thesis in einem der drei studierten Teilstudiengänge mit disziplinärer oder Disziplinen übergreifender Themenstellung zu schreiben. Wird ein erziehungswissenschaftlicher Masterstudiengang angestrebt,

ist die Bachelor Thesis im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft zu verfassen. Wird ein Masterstudiengang in einem der beiden fachspezifischen Teilstudiengänge angestrebt, ist die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B zu verfassen.

## **II. Modulprüfungen und Bachelorprüfung**

### **§ 6 Bildung von Noten**

(1) Die Gesamtnote des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Bachelor Thesis. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

### **§ 7 Prüfungssprachen**

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch; im Teilstudiengang Dänisch auch Dänisch; im Teilstudiengang Französisch auch Französisch; im Teilstudiengang Spanisch auch Spanisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

### **§ 8 Bachelor Thesis**

Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

### **§ 9 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, den Praxisphasen sowie der Bachelor Thesis. Insgesamt müssen 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 13. Juni 2023

Europa-Universität Flensburg  
Prof. Dr. Werner Reinhart  
Präsident